

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

047/22

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
FB Zentrale Steuerung/Recht
FB 2, Personal/Organisation
Stabsstelle OB-Büro

Bearbeitet von:
Heitz, Katharina
Appel, Simone
Schätzle, Adrian

Tel. Nr.:
82-2205

Datum:
09.03.2022

1. Betreff: Wahl Technischer Beigeordneter

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Gemeinderat	30.03.2022	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Gemeinderat wählt und bestellt

mit Wirkung vom 01.07.2022 für die Dauer von acht Jahren zur/zum Technischen Beigeordneten mit der Amtsbezeichnung „Bürgermeister/Bürgermeisterin“ für das Dezernat II. Zum Geschäftskreis gehören die Fachbereiche

- Stadtplanung und Baurecht
- Bauservice
- Hochbau, Grünflächen und Umweltschutz
- Tiefbau und Verkehr

sowie zwei Eigenbetriebe. Eine Änderung des Geschäftskreises bleibt vorbehalten.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

047/22

Dezernat/Fachbereich: FB Zentrale Steuerung/Recht	Bearbeitet von: Heitz, Katharina Appel, Simone Schätzle, Adrian	Tel. Nr.: 82-2205	Datum: 09.03.2022
--	--	----------------------	----------------------

Betreff: Wahl Technischer Beigeordneter

Sachverhalt/Begründung:

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.10.2021 (Drucksache-Nr. 169/21) wurde die o.g. Beigeordnetenstelle für das Dezernat II im Offenblatt, in der Badischen Zeitung, im Offenburger Tagblatt, Staatsanzeiger BW sowie auf der Homepage der Stadt Offenburg ausgeschrieben.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist am 15.02.2022 liegen folgende zwei Bewerbungen (in alphabetischer Reihenfolge) vor:

- Hoffmann, Eugen, 89547 Gerstetten
- Martini, Oliver, 77654 Offenburg

Weitere Angaben über die Bewerbenden werden den Gemeinderatsmitgliedern als Anlage zur Verfügung gestellt.

Die Amtszeit von Herrn Oliver Martini als Erster Beigeordneter endet mit Ablauf des 30.06.2022. Durch Gemeinderatsbeschluss vom 04.10.2021 wurde als Zeitpunkt für die Wahl der 30.03.2022 bestimmt.

Für die vom Gemeinderat zu treffende Wahl gilt § 37 Abs. 7 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW). Danach werden Wahlen geheim und mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbenden mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der gewählte Bewerber wird für die Dauer von acht Jahren, beginnend ab dem 01.07.2022, als hauptamtlicher Beamter auf Zeit unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ zum Technischen Beigeordneten bestellt.